

HONORARAUSZAHLUNG

Kirchengemeinde:.....

Für (Zweck): am:
..... am:
..... am:

Vereinbartes Honorar einschließlich Auslagen für Fahrt etc.:

..... €

Auszahlung an	
Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum:	
Telefonnummer:	
Emailadresse:	
Bankverbindung:	
IBAN	
BIC	
Steuernummer	

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass dieses Honorar gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 18 EstG steuerpflichtig ist und von mir bei der Einkommensteuerklärung dem Finanzamt angezeigt werden muss. Ich versichere, dass ich für die Zahlungen der Rentenversicherungsbeiträge gemäß § 2 SGB VI selber Sorge trage.
Die anliegende Checkliste habe ich nach bestem Wissen ausgefüllt.

Köln, den

.....
Unterschrift

Die Richtigkeit bestätigt:

.....

Köln, den.....

Ev. Kirchengemeinde	Datum
Friedrich-Karl-Str. 101, 50735 Köln	
Nachname	Vorname

Checkliste zur Scheinselbständigkeit – Selbstauskunft -

Mit dieser Checkliste können Sie eine erste Überprüfung hinsichtlich einer Scheinselbständigkeit durchführen. Die Unterpunkte können Ihnen bei der Beantwortung der Hauptmerkmale behilflich sein. Sind zwei oder mehr der genannten Hauptmerkmale zu bejahen, liegt vermutlich ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt vor. Die Möglichkeit zum Abschluss eines Honorarvertrages entfällt folglich. Bestehen Unklarheiten bei der Einordnung des Selbständigen, ist ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu empfehlen. Dieses wird auf Antrag des Auftraggebers oder des Auftragnehmers durchgeführt.

Beschäftigung von Arbeitnehmern	Arbeitet der freie Mitarbeiter alleine, ohne Arbeitnehmer?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	Falls nein: Sind ausschließlich geringfügig Beschäftigte für den freien Mitarbeiter tätig (Aushilfe auf 400-Euro-Basis)?	
	Falls nein: Handelt es sich bei den Arbeitnehmern ausschließlich um Familienangehörige? Dazu zählen Großeltern, Eltern, Geschwister; Kinder, Enkel, Pflegekinder und verschwägte Angehörige.	
Bindung an einen Auftraggeber	Ist der freie Mitarbeiter an <u>einen</u> Auftraggeber gebunden? (Eine weitere Erwerbstätigkeit ist dem freien Mitarbeiter nicht möglich.)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	Macht der freie Mitarbeiter mehr als fünf Sechstel seines Umsatzes mit nur einem Auftraggeber? Verbundene Auftraggeber zählen zusammen, beispielsweise verschiedene Unternehmen mit denselben Inhabern.	
Arbeitnehmer-typische Arbeitsleistung	Ist der freie Mitarbeiter in vergleichbarer Weise in das Unternehmen eingebunden wie die fest angestellten Personen, die dort tätig sind?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	Ist die geschuldete Leistung im Ergebnis vom freien Mitarbeiter persönlich zu erbringen?	
	Ist der Arbeitsort des freien Mitarbeiters vom Auftraggeber vorgegeben?	
	Ist die Arbeitszeit des freien Mitarbeiters vom Auftraggeber vorgegeben?	
	Ist die Art und Weise der Auftragsabwicklung des freien Mitarbeiters vom Auftraggeber vorgegeben?	
	Sind Termine des freien Mitarbeiters vom Auftraggeber vorgegeben?	
Unternehmerische Tätigkeit	Tritt der freie Mitarbeiter <u>nicht</u> aufgrund eigener unternehmerischer Tätigkeit am Markt auf?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	Ist der freie Mitarbeiter an Preisvorgaben gebunden?	
	Ist der freie Mitarbeiter an Bezugsquellen gebunden?	
	Ist der freie Mitarbeiter in der Entscheidung über Einsatz von Kapital, Personal und Maschinen gebunden?	
Umwandlung eines Arbeitsverhältnisses	Liegt eine Umwandlung der bisherigen Tätigkeit als Angestellte/r in ein „Freies Mitarbeiterverhältnis“ vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Alle Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt

Köln, den

(Unterschrift)

Rentenversicherungspflicht Selbstständiger gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch sechstes Buch (SGB VI) und Befreiungsmöglichkeiten

Selbstständig tätige Personen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig**, wenn sie

- a) im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt und
- b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI kann jedoch nur eintreten, wenn wegen derselben Tätigkeit nicht bereits die §§ 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 8, 10 und 229a Abs. 1 SGB VI Anwendung finden. Allerdings können unterschiedliche selbstständige Tätigkeiten zu einer Mehrfachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen (z.B. Handwerker und Versicherungsvertreter).

Nur zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI **nicht** um die aufgrund eines **abhängigen Beschäftigungsverhältnisses** eintretende Versicherungspflicht handelt, sondern um eine **Rentenversicherungspflicht**, die unter den genannten Voraussetzungen **aufgrund der Selbstständigkeit** eintritt. Der Auftraggeber hat insoweit also keine Meldepflichten im Rahmen des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung (DEÜV) und auch keine Verpflichtung zur Berechnung und Abführung der Rentenversicherungsbeiträge. Die Auftragnehmer müssen sich daher an den zuständigen Rentenversicherungsträger (im Allgemeinen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) wenden. Den Auftragnehmern obliegt es auch in eigener Zuständigkeit, für die Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages Sorge zu tragen.

Im Übrigen besteht eine **aufgrund der Selbstständigkeit** eintretende Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beispielsweise auch für selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Ferner sind nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI selbstständig tätige Personen für die Dauer des Bezuges eines Existenzgründungszuschusses gemäß § 421 I SGB III rentenversicherungspflichtig.

Befreiungsmöglichkeiten

Selbstständige, die dem rentenversicherungspflichtigen Personenkreis des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI angehören, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag der Rentenversicherungspflicht befreit werden:

- So werden nach § 6 Abs. 1a Nr. 1 SGB VI Personen – in der Existenzgründungsphase – für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllen, von der Rentenversicherungspflicht befreit. Für eine zweite Existenzgründung kann der dreijährige Befreiungszeitraum erneut in Anspruch genommen werden. Eine zweite Existenzgründung liegt vor, wenn eine bestehende selbstständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.
- Endgültig von der Rentenversicherungspflicht werden nach § 6 Abs. 1a Nr. 2 SGB VI auf Antrag hingegen Personen befreit, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig werden.
- Nach der Übergangsregelung des § 231 Abs. 5 SGB VI können Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht rentenversicherungspflichtig waren, und nach diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig werden, bei hinreichender privater Absicherung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreit werden.

Zuständiger Rentenversicherungsträger

Zuständiger Rentenversicherungsträger für die Durchführung der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI und für die Befreiung nach den §§ 6 Abs. 1a und 231 Abs. 5 SGB VI ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Alle mit der Rentenversicherungspflicht Selbstständiger in Zusammenhang stehende Fragen sind ausschließlich mit der BfA zu klären.